



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-138/2022

Datum: 08. November 2022

Aktenzeichen	901/12/2023
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat Rauenthal	15. November 2022
Ortsbeirat Eltville	17. November 2022
Ortsbeirat Erbach	17. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. November 2022
Ortsbeirat Martinthal	23. November 2022
Ortsbeirat Hattenheim	23. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022
Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022

Betreff:

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

1.

Der vom Magistrat aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville wird in die Stadtverordnetenversammlung gem. § 97 Abs. 1 HGO eingebracht **(keine Beschlussfassung erforderlich)**

2.

Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans 2023 gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung

Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

3.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 97 Abs. 2 HGO den Beschluss des vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. Alternative b) mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen

4.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 Abs. 2 HGO den vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen.

II. Investitionsprogramm

1.

Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026 aufgestellten Entwurf des Investitionsprogrammes gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung

Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

2.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Beschluss des Investitionsprogramms für die Jahre 2022 bis 2026

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw.

Alternative b) mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen

3.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm gem. § 101 Abs. 3 HGO in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen.

III. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Betriebshof Eltville

1.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville in der gemäß Anlage zum Haushaltsplan von der Betriebskommission vorgelegten und vom Magistrat weitergeleiteten Fassung.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 4 EigBGes den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville.

Sachverhalt:

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Eltville am Rhein für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm im Entwurf für die Jahre 2022 bis 2026 aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushalts- und Stellenplan sowie allen Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zuzuleiten, § 97 Abs. 3 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2021 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beschlussfassung und Beratung (Verabschiedung) obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 1 u. § 101 Abs. 3 HGO.

Zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigB-Ges von der Betriebskommission Stellung genommen. Die Betriebskommission legt den Wirtschaftsplan anschließend dem Magistrat vor, der ihn an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Dies erfolgt zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Weitere wichtige Punkte:

Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2023 - 2026 ist nach momentanem Stand der Dinge nicht aufzustellen. Dies ist auch bis auf weiteres unter § 6 der Haushaltssatzung festgeschrieben worden. Die im mittelfristigen Planungszeitraum 2023 bis 2026 ausgewiesenen Defizite im ordentlichen Ergebnis können gem. §§ 24, 25 GemHVO bis einschl. 2023 durch Verwendung der bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses, im Anschluss durch die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO kann bis zum Planjahr 2025 durch den aus den Vorjahren aufgebauten Liquiditätsbestand als gesichert eingestuft werden, im Planjahr 2026 ist die gesetzliche Vorgabe vollumfänglich erfüllt. Nach den Vorgaben des Finanzplanungserlasses wäre somit die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts ohne HSK gegeben. Die Kämmerei wird sich bezüglich der konkreten Rahmenbedingungen für eine genehmigungsfähige Beschlussfassung mit der Kommunalaufsicht abstimmen.

Der Verwaltungsentwurf sieht für die Planjahre 2023 ff. eine Anpassung des seit 01.01.2018 bestehenden Hebesatzes der Grundsteuer B vor. Bereits bei der vorangehenden Haushaltsplanung 2022 und der darauf basierenden mittelfristigen Planung musste planerisch eine Anhebung um 100 Pkt. auf 620 v.H. eingepreist werden, um eine genehmigungsfähige Haushaltsplanung absichern zu können. Leider stellen sich die Ausgangsbedingungen für die kommenden Jahre infolge der durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine eingetretenen ökonomischen Verwerfungen mit inflationären Entwicklungen des Lohn- und Preisgefüges nochmals schlechter als im Vorjahr angenommen. Wir verweisen hierzu auch auf die gesonderte Beschlussvorlage zur Hebesatz-Satzung.

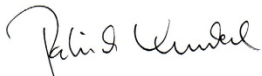
Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Ertragslage insbes. konjunkturabhängiger Einkommenssteuer-Anteile und der Gewerbesteuer für 2023 ff. großen Risiken unterliegt. Ein aufwandsseitiges Risiko besteht insbes. in der weiteren Entwicklung der Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes, hier auch in Bezug auf die Wirtschaftsplanung der Stadtwerke und der Kindertagesstätten-Betreiber, sowie bei der weiteren Zinsentwicklung für die zur Finanzierung der Investitionstätigkeit geplanten Darlehensaufnahmen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) HHPL 2023 DRUCKVORLAGE Einbringung StVV 07-11-2022
- (2) Kreisumlage Schulumlage Schlüsselzuweisung gemäß KFA Planungsdaten 27-10-2022.xlsx
- (3) Projektskizze_Klima-Räume_Eltville-Süd
- (4) Anlage 1_Grundriss Grünes Band in Eltville-Süd
- (5) Anlage 2_Ansichten Grünes Band in Eltville-Süd
- (6) HE_Freibad_Eltville
- (7) HE_Freibad_Eltville_Anlage
- (8) HE_Turnhalle_Erbach_Endfassung 27.09.2022
- (9) HE_Turnhalle_Erbach_Lageplan 1 zu 2500_A3_Quer
- (10) 19751020_Erb-Turnhalle_Baugenehmigung_Grundriss_Be
- (11) HE_Turnhalle_Erbach_Fotodokumentation Bestand_Anla
- (12) Veränderungsliste HHPL 2023 HFUN 21-11-2022


Patrick Kunkel
Bürgermeister